

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 153 (1987)
Heft: 7-8

Artikel: Die Militärappellationsgerichte als Disziplinargerichtsbeschwerdeinstanzen
Autor: Zwimpfer, Beat
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-57773>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Militärappellationsgerichte als Disziplinargerichtsbeschwerdeinstanzen

Oberst Beat Zwimpfer

ERSCHLOSSEN EMDDOK

MF 323 11597

Es ist geplant, in der ASMZ zweimal jährlich je etwa 12 Entscheide der Militärgerichte zu publizieren – in Merksätzen, die auch für den juristischen Laien verständlich sind. Vor allem sollen damit die Kommandanten in der Handhabung der heutigen Disziplinarstrafgewalt unterstützt werden. Im Vordergrund stehen Entscheide der Militärappellationsgerichte. Der nachstehende Beitrag ruft hiezu einige grundsätzliche Überlegungen und Resultate in Erinnerung St.

1. Grund zur Änderung des Disziplinarbeschwerdeverfahrens

Nach den Bestimmungen des DR 67 war in Disziplinarstrafverfahren der Oberauditor die letzte Instanz, an die eine angefochtene Disziplinarstrafverfügung weitergezogen werden konnte. Als die Schweiz im Jahre 1974 die Europäische Menschenrechtskonvention ratifizierte, ging man noch von der Annahme aus, die Bestimmungen über die gerichtliche Beurteilung (Art. 5 und 6 der Konvention) würden auf das militärische Disziplinarstrafrecht der Schweiz keine Anwendung finden. Nach Vorliegen des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 8. Juni 1976 (i. S. der Holländer Engel u. Kons.) erwies sich diese Annahme als irrig. Aus dieser Rechtsprechung musste vielmehr geschlossen werden, dass nicht nur der scharfe, sondern auch der einfache Arrest einen Freiheitsentzug darstellt, der die Einschaltung einer richterlichen Instanz erfordert.

Aus diesem Grunde wurde in DR und VA 80 für Arreststrafen eine letzte gerichtliche Beschwerdeinstanz eingeführt. Anstelle des Oberauditors wurde der Ausschuss des zuständigen Militärappellationsgerichts beziehungsweise – für den Weiterzug von Beschwerdeentscheiden des Vorstehers des EMD und des Generals – das Militärkassationsgericht eingesetzt. In Friedenszeiten ist daher zumeist der aus dem Gerichtspräsidenten sowie einem Offizier und einem Unteroffizier oder Soldaten gebildete Dreierausschuss eines der fünf Militärappellationsgerichte zuständig. Die Zuständigkeit der einzelnen Gerichte richtet sich dabei

nach der sprachlichen Truppenzugehörigkeit des Beschwerdeführers.

2. Bedenken gegen die Disziplinargerichtsbeschwerde

Der Einführung einer richterlichen Weiterzugsinstanz im Disziplinarstrafverfahren wurden – und werden teilweise auch heute noch – seitens der Truppenkommandanten gewisse Bedenken entgegengebracht. Man bemängelte die generelle **Weiterzugsmöglichkeit aller Arreststrafen** und konnte sich insbesondere mit der in jedem Fall **aufschiebenden Wirkung der Disziplinargerichtsbeschwerde** nicht befreunden. Zudem scheute man sich aus spezial- und generalpräventiven Gründen vor einer Verlängerung und Komplizierung des Beschwerdeverfahrens und befürchtete, die Truppenkommandanten würden mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Disziplinargerichtsbeschwerde in vielen Fällen auf die nötige Bestrafung eines Wehrmannes verzichten.

3. Erfahrungen

a) Die Disziplinargerichtsbeschwerde ist gleich der Disziplinarbeschwerde als **vollkommenes Rechtsmittel** ausgestaltet: Der Beschwerdeführer kann sich nicht nur über die Bestrafung selbst oder die Art und Höhe der Strafe beschweren, sondern er kann auch formelle Mängel des Disziplinarstrafverfahrens rügen. Der Ausschuss des zuständigen Militärappellationsgerichts entscheidet aus eigener Strafbefugnis und behebt normalerweise Fehler der Vorinstanzen selber, soweit er dazu in der Lage ist. Aus Kostengründen wird

Ergänzter Teil eines Referats, das der Verfasser als seinerzeitiger Präsident des Militärappellationsgerichts 2A an dessen Dienstrapport 1984 gehalten hat. Das vollständige Referat ist in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht (Bd. 101/1984 Heft 4) im Verlag Stämpfli & Cie AG Bern erschienen.

allerdings hie und da die angefochtene Verfügung ohne Sachentscheid an die Vorinstanz zur Neuentscheidung zurückgewiesen.

b) Die Einführung der Disziplinargerichtsbeschwerde hat sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre zumindest **für Friedenszeiten durchaus bewährt**. Für den Kriegsfall müsste allerdings ein beschränktes und verkürztes Beschwerdeverfahren Anwendung finden. Auch die Einsetzung der Ausschüsse von Militärappellationsgerichten hat sich als zweckmässig und mit Rücksicht auf eine ausgewogene Entscheidung **für den Beschwerdeführer als vorteilhaft** erwiesen. Es darf andererseits aber nicht verkannt werden, dass dadurch das Disziplinarstrafverfahren etwas komplizierter und vorab zeitraubender geworden ist. Die Erledigung der Disziplinarstrafsache wird durch die Erhebung einer Disziplinargerichtsbeschwerde – gewollt oder ungewollt – tatsächlich zeitlich hinausgezögert. Auch wenn die Militärappellationsgerichte beziehungsweise deren Ausschüsse ein- bis zweimal monatlich tagen, ist es bei Truppenkursen praktisch unmöglich, den Disziplinargerichtsbeschwerdeentscheid noch vor Beendigung eines Kurses zu fällen. Auch bei Schulen kann vielfach der Disziplinargerichtsbeschwerdeentscheid erst nach Beendigung der Schule erwartet werden. Dadurch und insbesondere auch durch die damit verbundene aufschiebende Wirkung der Disziplinargerichtsbeschwerde müssen zweifellos **Einbussen in der erzieherischen Wirkung der Disziplinierung** in Kauf genommen werden. Andererseits stehen dem Truppenkommandanten die Mittel der vorläufigen Festnahme und der vorzeitigen Entlassung zur Verfügung, die er, gerade mit Rücksicht auf die aufschiebende Wirkung der Beschwerden, dann zur Anwendung bringen soll, wenn die nötigen Voraussetzungen gegeben sind.

Wichtig scheint mir, dass auch durch die Revision in das Disziplinarstrafrecht die von politischer Seite immer wieder verlangten Postulate eingebaut wurden, **die dem rechtsstaatlichen Empfinden entsprechen**. Dass für den Kriegsfall eine Sonderlösung beziehungsweise der Verzicht auf einen gerichtlichen Weiterzug vorzusehen wäre,

entspricht allerdings meines Erachtens einer zwingenden Notwendigkeit.

c) Die Einführung einer höchsten richterlichen Beschwerdeinstanz hat zwar zu einer wesentlichen Zunahme, aber **keineswegs zu einer untragbaren Häufung von Disziplinargerichtsbeschwerden** geführt. So wurden im Jahre 1984 insgesamt 227 Disziplinargerichtsbeschwerden eingereicht, von denen allerdings 106 wieder zurückgezogen bzw. verwirkt wurden. Von den durch Entscheid erledigten Disziplinargerichtsbeschwerden (121) wurden 54 abgewiesen, 22 gutgeheissen und 45 teilweise gutgeheissen. Die beiden deutschschweizerischen Militärappellationsgerichte wiesen zusammen eine wesentlich höhere Zahl von Disziplinargerichtsbeschwerden (159) auf als die drei übrigen Appellationsgerichte (68). Setzt man die Zahl der Disziplinargerichtsbeschwerden in Beziehung zu den ausgefallten Arreststrafen, so muss berücksichtigt werden, dass von den durch Ausschüsse der Militärappellationsgerichte letztinstanzlich beurteilten Beschwerdefällen nur etwas mehr als die Hälfte Strafverfügungen der Truppenkommandanten betreffen. Das sind zwischen **zwei und drei Prozent der von diesen ausgesprochenen Disziplinarstrafen**. Die übrigen Disziplinargerichtsbeschwerden beziehen sich auf Disziplinarstrafverfahren der kantonalen Militärbehörden.

d) Die bisher ergangenen Disziplinargerichtsbeschwerde-Entscheide zeigen übrigens, dass die **Truppenkommandanten ihre Strafkompetenz im grossen und ganzen materiell- und formalrechtlich richtig handhaben**. Wie erwähnt hat die gerichtliche Instanz auch die verfahrensrechtliche Seite des Disziplinarstrafverfahrens zu überprüfen. Werden nicht mehr heilbare Verfahrensmängel festgestellt – so zum Beispiel fehlende Strafkompetenz, Überschreitung der Strafgewalt, fehlender Strafantrag, unzulässige Strafe – so muss zwingenderweise eine Aufhebung des vorinstanzlichen Beschwerdeentscheids und der Disziplinarstrafverfügung erfolgen. Sofern die Verfolgungsverjährung noch nicht eingetreten ist, hat es der zuständige Kommandant selbstverständlich in der Hand, ein neues Disziplinarstrafverfahren gegen den Täter einzuleiten.

Die Ausschüsse der Militärappellationsgerichte können die Strafzumessung unter Vorbehalt des Verbotes der Straferhöhung frei überprüfen. Die bisherige Praxis zeigt jedoch, **dass sie nicht ohne Not in den Ermessensspielraum der Disziplinar- und Disziplinarbeschwerdeinstanzen eingreifen, da letztere mit den konkreten Verhältnissen regelmässig besser vertraut sind**. Andererseits bietet sich natürlich einer

Gerichtsinstanz eine Vielzahl von Vergleichsmöglichkeiten, und wenn aufgrund von Disziplinargerichtsbeschwerden Strafen herabgesetzt werden müssen, so geschieht dies zumeist mit Rücksicht auf eine einheitlichere Anwendung des Disziplinarstrafrechts.

Dies gilt nicht etwa nur hinsichtlich der von Truppenkommandanten verfüigten Disziplinarstrafen. Auch die kantonalen Militärbehörden fallen für ausserdienstliche Disziplinarfehler oft recht unterschiedliche Strafen aus, obwohl es sich um gleich oder ähnlich gelagerte Fälle handelt.

4. Fazit

a) Wenn auch die Einführung einer gerichtlichen Disziplinarbeschwerdeinstanz eine gewisse Komplizierung und insbesondere zeitliche Verlängerung des Disziplinarbeschwerdeverfahrens gebracht hat, ist die jetzige Lösung immer noch durchaus praktikabel. Dass gegen die überwiegende Zahl von Strafverfügungen keine oder zumindest keine gerichtliche Beschwerde erhoben wird, zeigt, dass Truppenkommandanten und Militärbehörden ihre Strafkompetenzen im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens verantwortungsbewusst handhaben. Andererseits muss man aus **rechtsstaatlicher Hinsicht aber Verständnis** dafür haben, dass sich der Wehrmann gegen eine als ungerecht empfundene Strafe oder gegen Verfahrensmängel wehren kann. Arreststrafen – insbesondere scharfe oder ausserhalb des Dienstes vollzogene – treffen den Wehrmann von heute empfindlicher als dies noch vor Jahrzehnten der Fall war. Es ist auch zuzugeben, dass eine längere Arreststrafe psychisch nicht immer leicht zu verkraften ist. Ich glaube andererseits aber nicht, dass die Arreststrafe durch die Einführung einer letztentscheidenden richterlichen Instanz in ihrer Gewichtung zuungunsten des Wehrmannes verschärft wurde. Auch der Wehrmann weiss um den Unterschied zwischen einer (allenfalls nur bedingt ausgesprochenen) kriminellen Strafe und einer blossen (wenn auch zum Freiheitsentzug führenden) Disziplinarstrafe.

b) Der Vorwurf, die Änderung des Disziplinarbeschwerdeverfahrens führe zu offensichtlichem Missbrauch, kann nicht ganz von der Hand gewiesen werden. Es trifft zu, dass Beschwerden oft nur im Hinblick auf den bevorstehenden Wochenendurlaub erhoben und hernach wieder zurückgezogen werden. Dies konnte aber schon unter dem alten Recht festgestellt werden. Die **missbräuchliche Erhebung von Disziplinargerichtsbeschwerden dürfte jedoch eher die Ausnahme darstellen**, indem der Beschwerdeführer zwar allenfalls nicht

um seinen Wochenendurlaub geprellt wird, aber dafür mit dem Strafvollzug ausserhalb des Dienstes rechnen muss, was für ihn eine einschneidendere Massnahme darstellt.

c) Die **Stellung des Truppenkommandanten ist durch das revidierte Disziplinarstrafverfahren eher noch gestärkt** worden. Gerade weil die Disziplinarstrafgewalt Ausfluss und wesentlicher Teil der Kommandogewalt ist, muss sie auch verantwortungsbewusst und formal richtig gehandhabt werden, da sonst der Strafende wegen willkürlicher Bestrafung oder wegen Formfehler bei Ergreifung der Rechtsmittel ins Unrecht versetzt werden kann. Dem Truppenkommandanten ist daher auch zuzumuten, dass er sich die nötigen Kenntnisse im Disziplinarstrafverfahren beschafft oder in Zweifelsfällen bei erfahrenen Truppenoffizieren oder bei Angehörigen der Militärjustiz Rat holt. Die **Beschwerdemöglichkeit darf aber den Truppenkommandanten keinesfalls davon abhalten, gegenüber dem fehlbaren Wehrmann die angemessene Disziplinarstrafe auszusprechen**. Die Ausschüsse der Militärappellationsgerichte fällen ihren Entscheid aufgrund der vorliegenden Akten, das heisst der bereits getätigten Beweiserhebungen in tatsächlicher Hinsicht und der vorliegenden militärischen Führungsberichte. **Vollständigkeit des Dossiers und Zuverlässigkeit der Führungsberichte** ist daher erstes Gebot, damit die Gerichte nicht noch zeitraubende eigene Beweiserhebungen (insbesondere durch Zeugen) einholen müssen. In vielen Fällen ist auch dies allerdings nicht zu umgehen.

d) Leider hat sich gezeigt, dass zwischen den Disziplinarstrafbestimmungen des Militärstrafgesetzes und jenen des Dienstreglementes (DR 80) sowie der Verordnung über Stellung und Verhalten der Angehörigen der Armee (VA 80) gewisse Diskrepanzen bestehen. **Das Dienstreglement geht insbesondere in gewissen Formalvorschriften weiter als das Militärstrafrecht**. In diesen Fällen hat der Richter die nötige Rechtsinterpretation vorzunehmen.

Darüber hinaus muss es Ziel des Disziplinarstrafrichters sein, nicht nur das Recht zu vollziehen, sondern zugleich Vermittler zwischen Recht und praktischem Leben zu sein. Nur so kann nämlich der Richter dem gesetzten Recht, den Interessen der Armee und der begangenen Tat sowie der Persönlichkeit des Täters gerecht werden. Und nur so wird er auch auf das Vertrauen der Truppe und der Militärbehörden in die Tätigkeit der Disziplinargerichtsbeschwerdeinstanzen zählen können. ■